

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____10.4 Kreistagsbüro
67.2 Landschaftsplanung

14.09.2005

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 20.10.2005
--------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 17.10.2005**
Umweltausschuss am 01.09.2005

Tagesordnungspunkt	2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 2, 7 und 10 aufgrund der Entlassung rechtskräftiger Naturdenkmale (vereinfachtes Entlassungsverfahren gem. § 29 (2) LG)
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungen der Landschaftspläne Nr. 2 "Bornheim", Nr. 7 "Siegburg-Troisdorf-St. Augustin" und Nr. 10 "Naafbachtal" im Hinblick auf die Entlassung der rechtskräftigen Naturdenkmale Nr. 2 – 7, 32, 33, 38, 40 und 42 (s. Anhang 2) gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S 522) als Satzung.

Die 2. Änderungen der Landschaftspläne Nr. 2 "Bornheim", Nr. 7 "Troisdorf-Siegburg- St. Augustin" und Nr. 10 "Naafbachtal" bestehen aus den jeweiligen Textteilen und Festsetzungskarten (Anhang 5).

Vorbemerkungen:

Die aktuelle Situation der Baum-Naturdenkmale im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stand des Verfahrens zur Entlassung einiger Bäume aus der Betreuung durch den Kreis wurde dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2005 anhand eines ausführlichen Sachstandberichtes bereits vorgelegt.

In dieser Sitzung wurde festgelegt, die Diskussionen zu den weiteren Entlassungsschritten in den Arbeitskreis "Naturdenkmale im Rhein-Sieg-Kreis" zu verlegen. Aufgrund der neuen Legislaturperiode wurde der bereits seit dem Jahr 2000 bestehende Arbeitskreis neu zusammengesetzt.

Die Beratungen und Abstimmungen des Arbeitskreises zu der geplanten Entlassung von rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen ("faktischen") Naturdenkmalen wurden im Rahmen seiner letzten Sitzung am 07.07.2005 nunmehr abgeschlossen.

Erläuterungen:

Die wichtigsten Punkte des laufenden Entlassungsverfahrens werden noch einmal kurz aufgeführt:

1. Im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt noch 87 Baum-Naturdenkmale in der Betreuungspflicht des Kreises (Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen). 5 weitere Bäume wurden im März/April/Mai 2005 aus Verkehrssicherungsgründen (u. a. aufgrund akuter Umbruchgefahr) bereits vorzeitig aus der Betreuung durch den Kreis entlassen. Des Weiteren bestehen 17 Baum-Naturdenkmale im Wald. Bei diesen Bäumen entsteht hinsichtlich der Verkehrssicherung kein Betreuungsaufwand. Anhang 1 bietet eine Auflistung der rechtskräftigen und "faktischen" Naturdenkmale im Rhein-Sieg-Kreis.
2. Lediglich 17 der 87 zu betreuenden Bäume liegen innerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne und sind in diesen als rechtskräftige Naturdenkmale festgesetzt. Für die übrigen 70 zu betreuenden Bäume, die außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne liegen, besteht derzeit keine Naturdenkmalverordnung. Diese Bäume sind keine rechtskräftigen, sondern "faktische" Naturdenkmale, die seitens des Kreises in Erwartung einer Verordnung ohne rechtliche Verpflichtung betreut werden.
3. Die permanent sinkenden Haushaltsmittel machen eine Aufrechterhaltung der sehr aufwändigen Kontrollen und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den betreuungspflichtigen Bäumen unmöglich und zwingen den Kreis zur Entlassung einiger Bäume. Der Rhein-Sieg-Kreis strebt daher seit Sommer 2004 die Entlassung von 34 Bäumen (12 rechtskräftige Naturdenkmale, 22 "faktische" Naturdenkmale) an. Gründe für deren Entlassung sind in erster Linie erhebliche Vorschäden, zu erwartende kurze Reststandzeit aufgrund der Vorschäden, starke Habitusbeeinträchtigungen durch bereits erfolgte Sicherungsschnitte etc.. Die zur Entlassung vorgesehenen Bäume sind in Anhang 2 aufgelistet. 5 dieser Bäume wurden bereits wie o. g. vorzeitig entlassen.
4. Der Arbeitskreis (AK) "Naturdenkmale im Rhein-Sieg-Kreis" aus Vertretern des Umweltausschusses und des Landschaftsbeirates wurde von Anfang an (ab Juli 2004) in das Entlassungsverfahren einbezogen. Bei der vorletzten AK-Sitzung am 31.08.2004 schlugen die Mitglieder vor, im Vorfeld einer AK-Abstimmung zu den geplanten Entlassungen eine Anhörung der Baumeigentümer durchzuführen.
5. Ende Oktober/Anfang November 2004 erfolgte das Beteiligungsverfahren zur geplanten Entlassung der in Anhang 2 aufgeführten rechtskräftigen und "faktischen" Naturdenkmale. Bei den Naturdenkmalen innerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne (Bäume Nr. 2 - 7, 32, 33, 38, 40, 42, "Napoleonsbuche" im Kaldauer Gemeindewald) erfolgte die Beteiligung der Eigentümer, Kommunen und Naturschutzverbände, die gem. § 29 LG zur Stellungnahme aufzufordern waren. Für die "faktischen" Naturdenkmale (Bäume Nr. 10 – 16, 19 – 26, 49 – 52, 55 – 56, 92) erfolgte die Beteiligung der Eigentümer und Kommunen freiwillig. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei den "faktischen" Naturdenkmalen wurde nicht vorgenommen, da dazu keine rechtliche Verpflichtung bestand. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind aus Anhang 2 ersichtlich.
6. Die ausgewerteten Anregungen und Einwendungen der beteiligten Eigentümer, Kommunen und Naturschutzverbände sowie die Stellungnahmen der Verwaltung (s. Anhang 2) wurden den Mitgliedern des AK in der letzten Sitzung am 07.07.2005 zur abschließenden Erörterung und Beurteilung vorgelegt. Das Ergebnisprotokoll dieser AK-Sitzung ist als Anhang 3 beigefügt.

Für die Entlassung der rechtskräftigen Naturdenkmale im Landschaftsplan Nr. 2 "Bornheim" (Bäume Nr. 2-7), im Landschaftsplan Nr. 7 "Siegburg-Troisdorf-St. Augustin (Bäume Nr. 32, 42) und im Landschaftsplan Nr. 10 "Naafbachtal" (Bäume Nr. 33, 38, 40) sind die jeweils 2. Änderungen dieser Landschaftspläne erforderlich. Das Änderungsverfahren für diese Landschaftspläne soll gemäß § 29 (2) LG als vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt werden. Ein Änderungsbeschluss des Kreistages ist im Vorfeld eines vereinfachten Änderungsverfahrens nicht erforderlich. Das gem. § 29 (2) LG vorgesehene Beteiligungsverfahren wurde bereits abgeschlossen (s. Nr. 5).

Für die Entlassung der "faktischen" Naturdenkmale (Bäume Nr. 10 - 16, 19 - 26, 49 - 52, 55 - 56) ist zwar kein formelles Verfahren erforderlich. Dennoch war hinsichtlich der Einstellung der Betreuung dieser Bäume durch den Kreis ein Beschluss des Umweltausschusses herbei zu führen. Diesen Beschluss hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 01.09.2005 mehrheitlich gefasst.

Dem o.g. Beschlussvorschlag hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 01.09.2005 mehrheitlich zugestimmt.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 17.10.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 20.10.2005